Merkblatt Container

Allgemeines: Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum, dazu zählen auch Randstreifen, Rad-Gehwege, Radschutzstreifen stellen Verkehrshindernisse gemäß § 32 (1) StVO dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zur Anwendung kommt in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen.
Diese Erlaubnis wird mit Auflagen zur fachgerechten Absicherung des Containers einhergehen, wodurch sich wiederum die Notwendigkeit für eine verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 StVO ergibt.

Größe und Ausführung des Containers sind maßgebend für die Art und Weise der Absicherung. Insbesondere bei Containern mit geöffneten Türen oder Ladeklappen ist die Warnmarkierung an dieser Stelle wirkungslos, so dass eine Absicherung mit entsprechenden Einrichtungen (Absperrschranken, Absperrschrankengitter, Leitbaken usw.) bereits aus diesem Grund notwendig wird.

Auch der Platzbedarf zum Öffnen von Türen oder Ladeklappen des Containers, bzw. das Anbringen von Rampen zum Beladen via Schubkarre usw. ist in der Bemessung des Platzbedarfes zu berücksichtigen.

Mindestanforderung für die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum:

Retroreflexion, Rückstrahlklasse und Folienaufbau:
Die Kennzeichnung eines Containers erfolgt mit rot-weißer Reflexfolie, die mindestens der Rückstrahlklasse RA2 entsprechen muss. Es können auch Folien der Rückstrahlklasse RA3 eingesetzt werden. Die Folie kann als Aufbau B (eingekapselte Mikroglaskugeln) oder Aufbau C (Mikroprismen) ausgeführt sein.
Siehe auch DIN 67 520.

Streifenbreite, Farbgebung:
Containerwarnmarkierung besteht aus roten und weißen Streifen mit 10cm Breite, die im Winkel von 45° verlaufen. Die Farbgebung muss der DIN 6171 entsprechen.

Normflächen, Einzelflächen, Zuschnitte:
Die Normfläche ist ein Quadrat mit den Maßen 141 x 141mm, welches diagonal in eine rote und in eine weiße Hälfte geteilt ist. Fünf dieser Normflächen bilden eine Einzelfläche mit den Maßen 141 x 705mm. Diese Einzelfläche ist der kleinste mögliche Zuschnitt und wird in der Regel im Ganzen verklebt.

linksweisend / rechtsweisend:
Containerwarnmarkierungen werden richtungsbezogen eingesetzt - daher ist auf die korrekte Anbringung bzw. Ausrichtung der Schraffen zu achten.

Absicherung von Containern auf Geh- und Radwegen sowie in Fußgängerzonen:
Wie die Absicherung von Containern mittels Absperrgeräten vorgenommen wird, ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Neben der bloßen Sicherung des Hindernisses mit der rot-weißen Reflexfolie können auch ergänzende Maßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Fußgängernotweges erforderlich sein. Dies wird mittels einer VAO angeordnet.

Die Absicherung erfolgt grundsätzlich durch Absperrschrankengitter bzw. Absperrschranken mit Tastleiste. Diese sind bei Dunkelheit durch Rundstrahler-Warnleuchten vom Typ WL8 (gelbes Dauerlicht) zu ergänzen.

Mindestbreite (A):
Die Mindestbreite der verbleibenden Verkehrsfläche ist ein wesentliches Kriterium zur Absicherung von Containern und Wechselbehältern. Folgende Werte sind gegenwärtig in den RSA festgelegt:

Gehweg:	1,30m (1,00, bei kurzen Engstellen)
Radweg:	1,50m (bei Benutzungspflicht via / 237 StVO oder Z 241 StVO)
Gemeinsamer Rad-Gehweg:	2,50m (2,00m im Ausnahmefall)

Absicherung von Containern auf der Fahrbahn:
Wie die Absicherung von Containern mittels Absperrgeräten vorgenommen wird, ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Neben der bloßen Sicherung des Hindernisses mit der rot-weißen Reflexfolie sind ergänzende Maßnahmen wie z. B. die Sicherung mittels Absperrschrankengittern erforderlich. Dies wird mittels einer VAO angeordnet.

Kennzeichnung von Containern

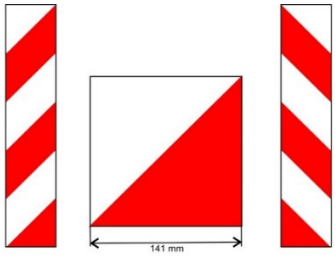

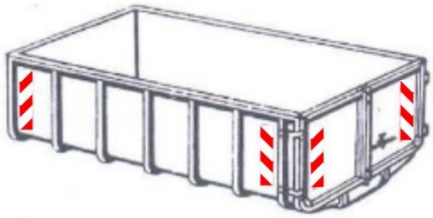

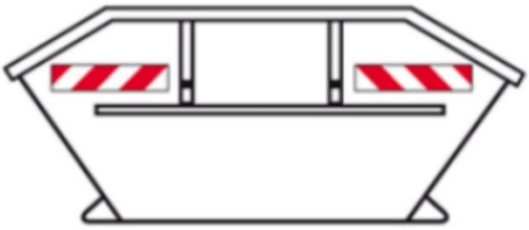

Quelle: https://www.rsa-online.com/19/Container/Container.htm